

GESETZ

über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen

Vom 17. Januar 1957

Der weitere Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert die stärkere Entfaltung der Initiative der örtlichen Volksvertretungen, damit diese noch umfassender die schöpferischen Kräfte der Volksmassen für die Mitwirkung am politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau in jeder Gemeinde, jeder Stadt, jedem Kreis und jedem Bezirk erwecken. Der Volkskammer als dem höchsten Organ der Staatsmacht in der Deutschen Demokratischen Republik obliegt die Leitung der gesamten staatlichen Tätigkeit. Sie gewährt den örtlichen Volksvertretungen allseitige Hilfe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und trägt dazu bei, ihre Selbständigkeit zu festigen, ihre Entscheidungsfreudigkeit und ihre Autorität zu heben.

Zu diesem Zweck beschließt die Volkskammer das folgende Gesetz:

§ 1

(1) Zur Anleitung und Aufsicht gegenüber den örtlichen Volksvertretungen bildet die Volkskammer den „Ständigen Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen“.

(2) Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen wird von der Volkskammer aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Er setzt seine Tätigkeit bis zur Konstituierung des von der neugewählten Volkskammer zu bildenden Ständigen Ausschusses für die örtlichen Volksvertretungen fort.

(3) Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen besteht aus mindestens 15 Mitgliedern. Die Volkskammer bestimmt den Vorsitzenden. Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen wählt aus seiner Mitte die Stellvertreter des Vorsitzenden und den Sekretär.

§ 2

Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen ist der Volkskammer für seine gesamte Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 3

(1) Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen übt die Aufsicht aus über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen sowie über die Einberufung ihrer Tagungen, deren Vorbereitung und Durchführung.